

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis für im Bundesgebiet geborene Kinder

Erteilung

Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein ausländisches Kind,

- das im Bundesgebiet geboren wurde und
- bei dem mindestens ein Elternteil einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt.

VORAUSSETZUNGEN

- Persönliche Vorsprache ist erforderlich
- von Amts wegen
beide Elternteile (bei gemeinsamen Sorgerecht) oder der allein
sorgeberechtigte Elternteil sind bei Geburt des Kindes im Besitz eines gültigen
Aufenthaltstitels
- auf Antrag – Erteilung bei der Zuwanderungsbehörde
nur ein Elternteil (bei gemeinsamen Sorgerecht) ist bei Geburt des Kindes im
Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels

Die Aufenthaltserlaubnis für das Kind ist dann bei der Ausländerbehörde zu
beantragen.

- Geburt im Bundesgebiet
Das Kind muss im Bundesgebiet geboren worden sein und gemeinsam mit
den / dem sorgeberechtigten Eltern(teil) im Kreis Rendsburg-Eckernförde
gemeldet sein.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Reisepass des Kindes
Das Kind muss entweder über einen eigenen gültigen Pass verfügen oder im
Pass eines Elternteils eingetragen sein.
- 1 aktuelles, biometrisches Foto (erst ab 10. Lebensjahr)
(35 mm x 45 mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und
geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)
Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.

Hinweis:

Die Eltern des Kindes sind im Besitz von Reiseausweisen für Ausländer,
Flüchtlinge oder Staatenlose? Dann ist für das Kind immer ein aktuelles

biometrisches Lichtbild erforderlich, unabhängig vom Alter.

- Geburtsurkunde
- Pässe der Eltern

GEBÜHREN

- 28,00 Euro
- gebührenfrei für türkische Staatsangehörige (Inhaberinnen und Inhaber ARB 1/80) oder bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz